



Satzung

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Der Verein ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein. Er führt den Namen „Reservisten Förderverein Bremervörde e.V.“ (im folgenden Förderverein). Sein Sitz ist Bremervörde.

§ 2

Vereinszweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland. Er fördert die Völkerverständigung, Bildung und Erziehung und den Sport sowie die Reservistenbetreuung. Er unterstützt dabei die Ziele des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. – insbesondere dessen Untergliederung Reservisten Kameradschaft 7 Bremervörde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Reservisten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr,
- Mitwirkung in der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr an der Weiterbildung der Reservisten,
- Organisation und Durchführung von staats- und sicherheitspolitischen Vortragsveranstaltungen,
- Förderung des Sports, Organisation und Abnahme von Leistungsnachweisen,
- Pflege von Kontakten zu anderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Einrichtungen und Dienststellen, Vereinen und Verbänden,
- Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Vorhaltung und Betrieb eines Vereinsheimes für die Durchführung der Vereinsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Reservist der Bundeswehr werden sowie andere Personen, die sich der Reservistenarbeit verbunden fühlen.

Voraussetzung ist eine 3-Monatige Mitarbeit im Förderverein als Anwärter. Dies gilt nicht für bisherige Mitglieder der RK-7 Bremervörde. Zeiten als Anwärter der RK-7 werden angerechnet.

Der Vorstand entscheidet im Anschluss mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Sein Urteil ist bindend. Mitglieder können hierzu gehört werden.

§ 4 **Organe**

Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Gremium
- b) der Vorstand.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Monat Februar, durch den Vorstand einberufen werden. Sie findet zeitgleich mit der Mitgliederversammlung der Reservistenkameradschaft 7 Bremervörde im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr statt.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassenwartes und der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
- 4) Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit
- 6) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
- 2) Zum Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) bis zu 3 Stellvertreter
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) bis zu 3 Schieß- und Sportwarte
 - f) der Chefhausmeister
 - g) der Pressewart

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Ein stellvertretender Vorsitzender kann auch gleichzeitig eine der Positionen zu e) – g) wahrnehmen.

- 3) Wer für eine Funktion im Vorstand kandidiert, soll mindestens 2 Jahre Mitglied im Förderverein sein.
- 4) Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden ist eine 3-jährige Mitgliedschaft im Förderverein.

- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – mit Ausnahme des Vorsitzenden - wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern durch den Vorstand gewählt. Für diese Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- 6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 7) Von den Vorschriften der Absätze 4 und 5 kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen. Solange der Verein noch nicht 4 Jahre besteht, gilt eine Mitgliedschaft im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V..
- 8) Vorstandsmitglieder müssen dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. angehören.
- 9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Mitglieder des Fördervereins zu beratenden Vorstandsmitgliedern ernennen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Bestimmung kann zeitlich befristet werden und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 7 **Abteilungen**

Der Förderverein kann Abteilungen bilden. Diese wählen jeweils einen Sprecher. Der Sprecher kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Abteilung behandelt werden.

§ 8 **Revisoren**

Von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung werden für jeweils 1 Jahr 2 Revisoren sowie 2 Stellvertreter gewählt. Diese haben bei vorheriger Anmeldung das Recht und einmal im Jahr die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überprüfen und den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 **Beitrag**

Der Beitrag ist im I. Quartal des Jahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Im Jahr des Beitrittes ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

§ 10 **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann verlieren:
 - a) wer dauerhaft kein Interesse zeigt, im Förderverein weiterzuarbeiten,
 - b) wer sich Vereinsschädigend verhält,
 - c) wer seinen Beitrag nicht entrichtet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11
Vereinsheim

Der Förderverein unterhält und betreibt ein Vereinsheim. Die Nutzung des Vereinsheimes außerhalb offizieller Veranstaltungen des Vereins regelt die Heimordnung. Die Heimordnung erlässt der Vorstand.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei völliger Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt alles Vermögen und Inventar dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. zu, der dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Leihgaben sind vorher zurückzugeben.

§ 13
Änderung der Satzung

- 1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei entsprechender Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Geschäftsordnung und die vorgeschlagene Neufassung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 04.02.2005 in Bremervörde beschlossen.